

**Polizeiverordnung  
der Großen Kreisstadt Löbau  
zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen  
und Einrichtungen**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Löbau nach Beschluss des Stadtrates vom 04.06.2009 folgende Polizeiverordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet der Großen Kreisstadt Löbau.

**§ 2  
Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

**§ 3  
Verbotenes Verhalten**

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
2. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
3. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse. Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt,
4. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem oder anderweitig berauschem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
5. der Genuss von Alkohol oder anderen berausenden Mitteln, wenn bereits dieser auf Grund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
6. der Genuss von Betäubungsmitteln gemäß Betäubungsmittelgesetz,
7. Stadtmöblierungen sowie bauliche Anlagen wie z. B. Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen sowie Denkmäler zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen und zu beschädigen oder an andere Orte zu verbringen sowie das gefährdende, hindernde oder bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände beschädigende Fahren mit Sport- oder Freizeitgeräten – wie z. B. Inline-Skatern, Skateboards, Rollschuhen und Cross-, BMX- und Mountain-Bikes,

(2) Auf öffentlichen Sport- und Spielplätzen ist es außerdem untersagt, Alkohol zu konsumieren, Glasflaschen oder sonstige Behältnisse aus Glas mitzubringen und abzulagern und sich im alkoholisierten Zustand aufzuhalten.

#### **§ 4**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1 können von der Ortpolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht (z.B. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert.
  4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
  5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt,
  6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Betäubungsmittel zu sich nimmt,
  7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Stadtmöblierungen sowie bauliche Anlagen oder Denkmäler zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder beschädigt oder an andere Orte verbringt oder bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände gefährdend, behindernd oder beschädigend befährt,
  8. entgegen § 3 Abs. 2 Alkohol konsumiert, Glasflaschen oder sonstige Behältnisse aus Glas mitbringt, ablagert und sich im alkoholisierten Zustand aufhält.

Dies gilt nicht, soweit nach § 4 Ausnahmen zugelassen sind.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,- € geahndet werden.

#### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Löbau zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen vom 03.11.2006 außer Kraft.

*ausgefertigt am:*

Löbau, den 05.06.2009

Buchholz  
Oberbürgermeister